

419/AB XXII. GP

Eingelangt am 16.07.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche **parlamentarische Anfrage Nr. 443/J der Abgeordneten Reheis, Genossinnen und Genossen**, wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Die in der parlamentarischen Anfrage angeführten Bilder des Malers Alois Penz „*Scheiblahn mit Zirben*“ und „*Scheiblahn am Abend*“ sind h.o. unbekannt! Sollten seitens der anfragenden Abgeordneten die Bilder des Malers Alois Penz mit den Bezeichnungen „*Scheiblalm mit Zirbeln*“ und „*Scheiblalm am Abend*“ gemeint sein, so wurden diese nach Beendigung des Leihvertrages am 20. Dezember 1967 vom seinerzeitigen Bundesministerium für soziale Verwaltung an die - damals so bezeichnete - österreichische Galerie Wien zurückgestellt. Diese Rückstellung wurde von der Direktion der Galerie auch schriftlich bestätigt. Ob überhaupt und unter welchen Umständen die beiden Bilder dort oder an anderer Stelle verschwunden sind oder sein könnten, entzieht sich meiner Kenntnis.

Ebensowenig befindet sich das in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage mit *Hujer L.. „Brüderlein und Schwesternlein“, 16,5 cm, Bronze* beschriebene Kunstwerk, wie Nachforschungen ergaben, in der Verwahrung meines Ministeriums. Aus den Fünfziger Jahren stammende Aufzeichnungen des damaligen Bundesministeriums für soziale Verwaltung zeigen, dass das Objekt zurückgestellt wurde.

Frage 3:

Auf meine Initiative hin hat mein Ministerium schon vor einiger Zeit begonnen, alle in seiner Verwahrung befindlichen Kunstwerke umfassend elektronisch zu dokumentieren. Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme werde ich veranlassen, dass in Hinkunft auch der jeweilige Nutzer selbst den vom Verleiher ausgestellten Entlehschein zu unterfertigen hat, um das Bewusstsein der Verantwortung für den sorgsamen und sachgemäßen Umgang mit den anvertrauten Leihgaben zu fördern.

Frage 4:

Gemäß den ressorteigenen Aufzeichnungen sind von meinem Ministerium gegenwärtig 120 Kunstobjekte entlehnt. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Verleiher in den Leihverträgen die Berechtigung einräumen lassen, die Aufstellungsverhältnisse auf Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Lichtstärke und Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen und gegebenenfalls zusätzliche Einrichtungen zu verlangen. Überdies bin ich der Auffassung, dass durch die Einführung der in der Beantwortung zur Frage 3 beschriebenen Maßnahme die Verantwortlichkeit der jeweiligen Nutzer (Inhaber) und ihre Verpflichtung zum sachgemäßen und pfleglichen Umgang mit den entliehenen Kunstwerk noch stärker als bislang betont werden.

Frage 5:

In der parlamentarischen Anfrage wurde zutreffend von *entlehnten* Kunstobjekten gesprochen. Da aber die Leih - im Gegensatz etwa zur Miete - ein Realvertrag zur *unentgeltlichen* Gebrauchsüberlassung an nicht verbrauchbaren Sachen ist, wurden auch keine Nutzungsgebühren für die Entlehnung dieser Kunstgegenstände eingehoben oder entrichtet.

Frage 6:

Mein Ministerium hat seit dem Jahre 1998 siebzig Kunstgegenstände an die *österreichische Galerie Belvedere* bzw. an die *Artothek* zurückgegeben. Den Aufzeichnungen sind keine Hinweise auf allfällige Schäden an den entlehnten Kunstwerken zu entnehmen.